

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 23

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 5. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den  
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie. — Avant la bataille. (Schluß.) — Masch  
feuernde Granat-Geschütze. — M. Thierbach: Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen. — Eidgenossenschaft: Botschaft  
des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. Bern: Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins. —  
Verschiedenes: Eine kernige Antwort.

## Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie.

Reglementsänderungen und besonders Aende-  
rungen der elementartaktischen Vorschriften gehören  
zu den schrecklichsten Plagen, welche eine Armee  
treffen können.

In dem Augenblick, wo die neuen Vorschriften  
ins Leben treten, entsteht eine wahre babylonische  
Verwirrung. Der Eine versteht den Andern nicht  
mehr. Aller Grade bemächtigt sich eine gewisse  
Unsicherheit; Alle machen (da mit den neuen Be-  
stimmungen weniger bekannt) Fehler und büßen  
dadurch an Selbstvertrauen und an Achtung des  
Untergebenen ein.

Dies hat einen Zustand allgemeiner Schwäche  
im Heeresorganismus zur Folge. Derselbe dauert  
so lange, bis die neuen Vorschriften ganz ins Fleisch  
und Blut der Armee übergegangen sind.

Diese Zeit der Krise kann in stehenden Armeen  
schneller als in Milizarmeen überwunden werden.  
Es ist dies begreiflich. Wo die Truppen beständig  
im Dienst sind, geht die Durchführung rascher von  
statten, als da, wo sie nur zeitweise in Dienst  
treten. — Gleichwohl trägt man in erstern große  
Scheu vor Reglementsänderungen. Den Beweis  
liefert die Armee, welche in unserer Zeit die größten  
Erfolge errungen hat. Bekanntlich hat dieselbe noch  
heute das Exerzierreglement von 1812. Nur wenige  
Modifikationen sind an demselben vorgenommen  
worden.

Bei uns hätte man allen Grund mit Abänderung  
der Exerzierreglemente vorsichtig zu Werk zu gehen.  
Vollkommen durchgeführt ist das Reglement erst,  
wenn alle Jahrgänge, welche das Heer bilden, nach  
dem neuen Reglement ausgebildet worden sind.  
Dies dauert in der Schweiz 25 Jahre.

Die Schwierigkeit bei Einführung eines neuen

Exerzierreglements ist nicht das Erlernen der neuen  
Vorschriften, sondern das Vergessen der alten! Der  
Offizier muß die Exerziervorschriften so inne haben,  
daß er sie so zu sagen unwillkürlich zur Anwendung  
bringt, wie er ohne viel Nachdenken die Arme oder  
Beine in Bewegung setzen und gebrauchen kann.

Doch je fester der Offizier in den Reglementen  
ist, desto schwerer wird es ihm werden, sich an  
andere zu gewöhnen. Die frühern Kommandos  
werden oft unwillkürlich wieder auftauchen und zwar  
um so öfter, je fester sie Wurzel gefaßt hatten. Die  
jungen Soldaten, welche bereits nach andern Vor-  
schriften instruiert wurden und denen die frühern nicht  
bekannt sind, werden nur zu geneigt sein, die Fehler  
der Unkenntniß zuzuschreiben. Die Verstöße, in der  
angegebenen Weise veranlaßt, werden Ursache zu  
häufigen Rügen von Seite der Vorgesetzten und  
Instruktoren sein.

Die Folgen der Reglementsänderungen sind daher,  
daß bei den Offizieren Lust und Liebe zum Dienst  
verloren geht und daß das Vertrauen der Unter-  
gebenen zu den Vorgesetzten erschüttert wird.

Das Fatalste ist, daß gerade die tüchtigsten Of-  
fiziere, welche sich am meisten Mühe gegeben haben,  
die Reglemente kennen zu lernen, durch die Aende-  
rungen beinahe undrauchbar werden.

Man hat daher in allen Armeen, besonders aber  
in einer Milizarmee allen Grund, es zehnmal zu  
überlegen, bevor man sich zu einer Aenderung der  
Exerzierreglemente entschließt.

Und doch wird man sagen, man kann doch nicht  
ewig die gleichen Exerzierreglemente beibehalten,  
wie alles beständig fortschreitet, so muß man auch  
in den Reglementen fortschreiten und den Ver-  
änderungen in der Bewaffnung und Taktik Rechnung  
tragen.

Richtig ist: wenn man Exerzierreglemente besitzt,  
welche den richtigen Grundsätzen der Truppenbe-